


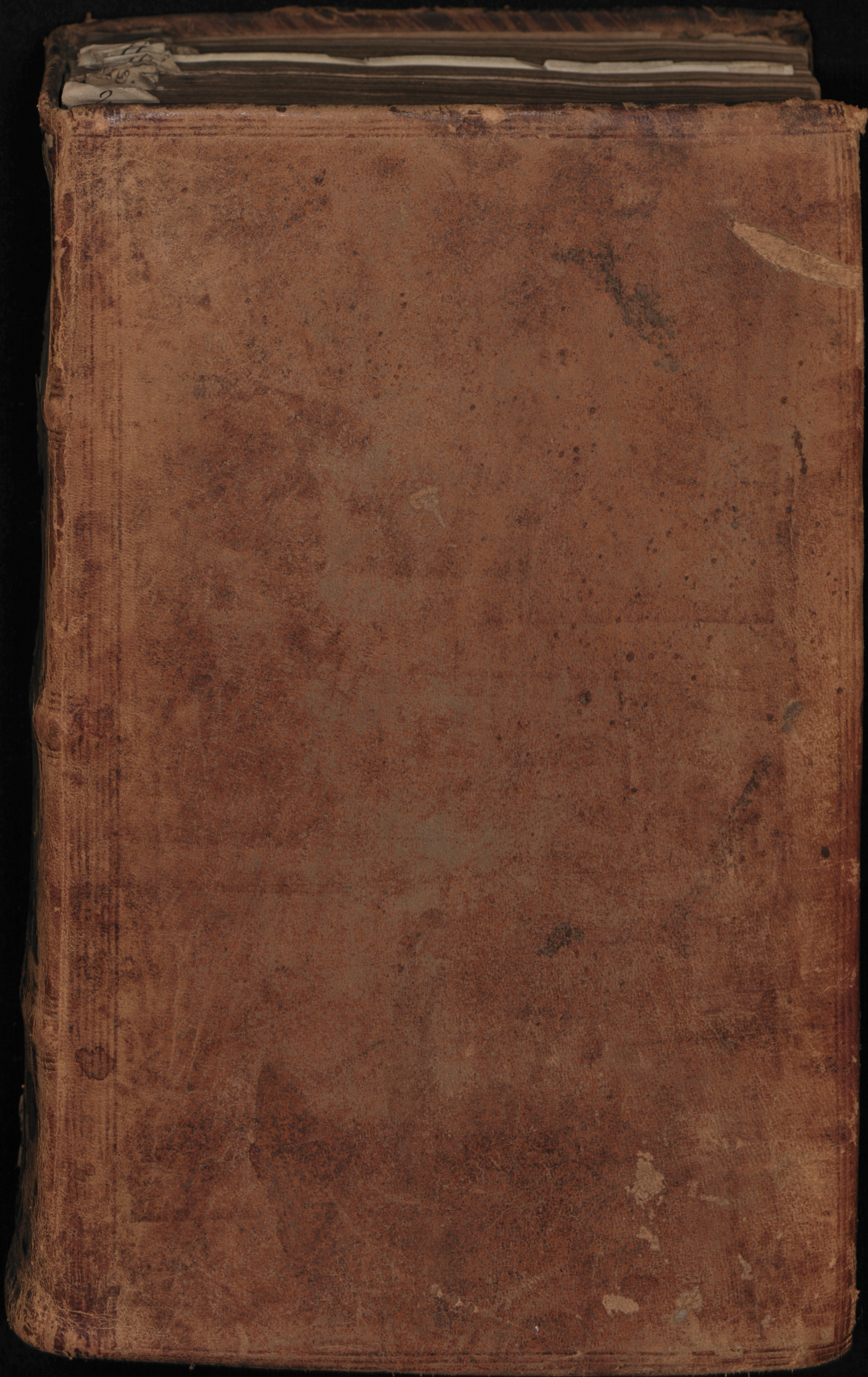
**Wir Leopold/ von Gottes gnaden/ Erwählter Römischer Käyser ... Fugen N. N.
allen und jeden Beambten und Unterthanen des Hertzogthumbs Güstrow ...
hiemit zu wissen/ und werdet Ihr aus Unsern publicirten Patenten de dato den 12.
lanuarii ... ersehen haben ... saß bemelten Hertzogs Friedrich Wilhelm ... die
Possession des Hertzogthumbs eingeraümbt ... : geben in unser Stadt Wien den
20sten Martii Anno sechzehenhundert sieben und neuntzig ...**

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746976801>

Druck Freier  Zugang





Noto.

293

Mk-1689¹⁻²⁴

G.¹⁻²⁴

In nomine domini Amen
 Nos Johannes de ...
 ...
 ...



In nomine domini Amen
 Nos Johannes de ...
 ...
 ...



Johannes de ...

Johannes de ...

...
 ...
 ...

Johannes de ...

(L.S.)

Wir Leopold / v
Erwählter Römischer
Kaiser / in
Dalmatien Croatien und Schlabonien
Burgund / Steyer / Kärn
Graff

Sugen N. N. allen und jeden Beambten
nen dieser Unser offener Käyserl. Brieff oder dessen glau
selbst zu gestellet haben wollen) vorkommet/hiemit zu
12. Januarij nechsthin mit mehrern gehorsamst ersuchen
Herzogen Friedrich Wilhelm und Adolph Friedr
allen Umständen untersuchen / und nachgehends Unere
sen bewogen worden / daß bemelten Herzogs Friedri
das Petitorium aber reserviret werden solle / und daher
so lang von Uns ein wiederiges nicht befohlen wird / für Euren rechtmäßigen
derzeit schuldige Onera und Pflichten abzustatten / auch / in so weit es sich geg
zwar seithero berichtet worden / daß von Euch hierauff des Herzogs Fried
ches Wir auch sonders gnädigst gern vernehmen; Nachdem aber ein Gerü
des Herzogs Friederich Wilhelms Lieb. die von Uns Jhro / der Justitz
Gewalt gebraucht werden: So können Wir zwar nicht glauben / daß solch
allenfals ernstlich anbefohlen haben / bey Vermeidung Unserer Käyserl. Ungn
Friedrich Wilhelms Lieb. anzuhören / und allein unsern und dessen Bef
und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien den 20sten Martij Anno sechs
und dreyßigsten / des Hungarischen im zwey und vierzigsten / und des Böhemi

Leopold.

Vr. Sebastian Wunibald / Erbtst.
Graff zu Zeyhl.

L.S.

Daß gegenwertiger Abdruck mit dem Originali in allen von Wort zu Wort gl
Unterschrift / und vorgedrucktten Insiigel attestiren. Schwerin den 3
Der Röm. Käyserl. Mayest. würcklicher Reichs-Hoff-Rath / Cammer-Herr
und Westphälischen Eraysen Bevollmächtigter Abgesandter

(L.S.)

Christian Graff
und Hunger

4712

VON Gottes gnaden /
seher Kayser / zu allen Seiten
Germanien / zu Hungarn / Böheimb
onien etc. König! Erb- Herzog zu Oesterreich! Herzog zu
 / Kärndten Crain und Wirtenberg /
Graff zu Tyrol.

mbten und Unterthanen des Herzogthums Güssrow / des
ssen glaubwürdige Abschrift / (Dero Wir eben den glauben als dem Original
mit zu wissen / und werdet Ihr aus Unsern publicirten Patenten de dato den
st ersehen haben / wie das Wir auff inständiges Anruffen und Bitten beeder
Friedrich zu Mecklenburg Lieb. Lieb. das Possessorium weitläufftig und mit
s Unsere Verordnung der Justiz gemees dahin ergehen und publiciren zu las-
Friedrich Wilhelm Lieb. die Possession des Herzogthums eingeräumt /
und dahero Euch anbefehlen lassen / sehternanten Herzogs Lieb. nunmehr / und
ntmehigen Landts Herrn zu erkennen / demselben gewöhnliche Huldigung / auch je-
es sich gezinnet / dessen Gebott und Verbott nach zukommen. Nun ist Uns
gs Friedrich Wilhelms Lieb. die verlangte Pflicht geleistet worden / wel-
ein Gerücht erschollen / Ob wolte von dem Crayß Directorio, insfall demselben
er Justiz gemees eingeräumte Possession nicht gütlich abtreten solte / darzu
/ das solch unerhörtes Verfahren erfolgen werde. Wollen Euch jedoch hiemit
serl. Ungnade und scharffer Bestrafung / niemanden als Uns und des Herzogs
essen Befelch zu erkennen / an deme beschicht Unser ferner weiter ernstlicher Will
anno sechzehnhundert sieben und neunzig / Unserer Reiche des Römischen im neun
s Böheimischen im ein und vierzigsten.



Ad Mandatum Sacrae. Cæs. Majest.
proprium
Frank Wildrich von Menshengen.

zu Wort gleichlaute solches thue mit eigener Hand.
derin den 3. April.
24. Martij 1697.
ammer-Herr und in den Niedersächsisch-
Landter

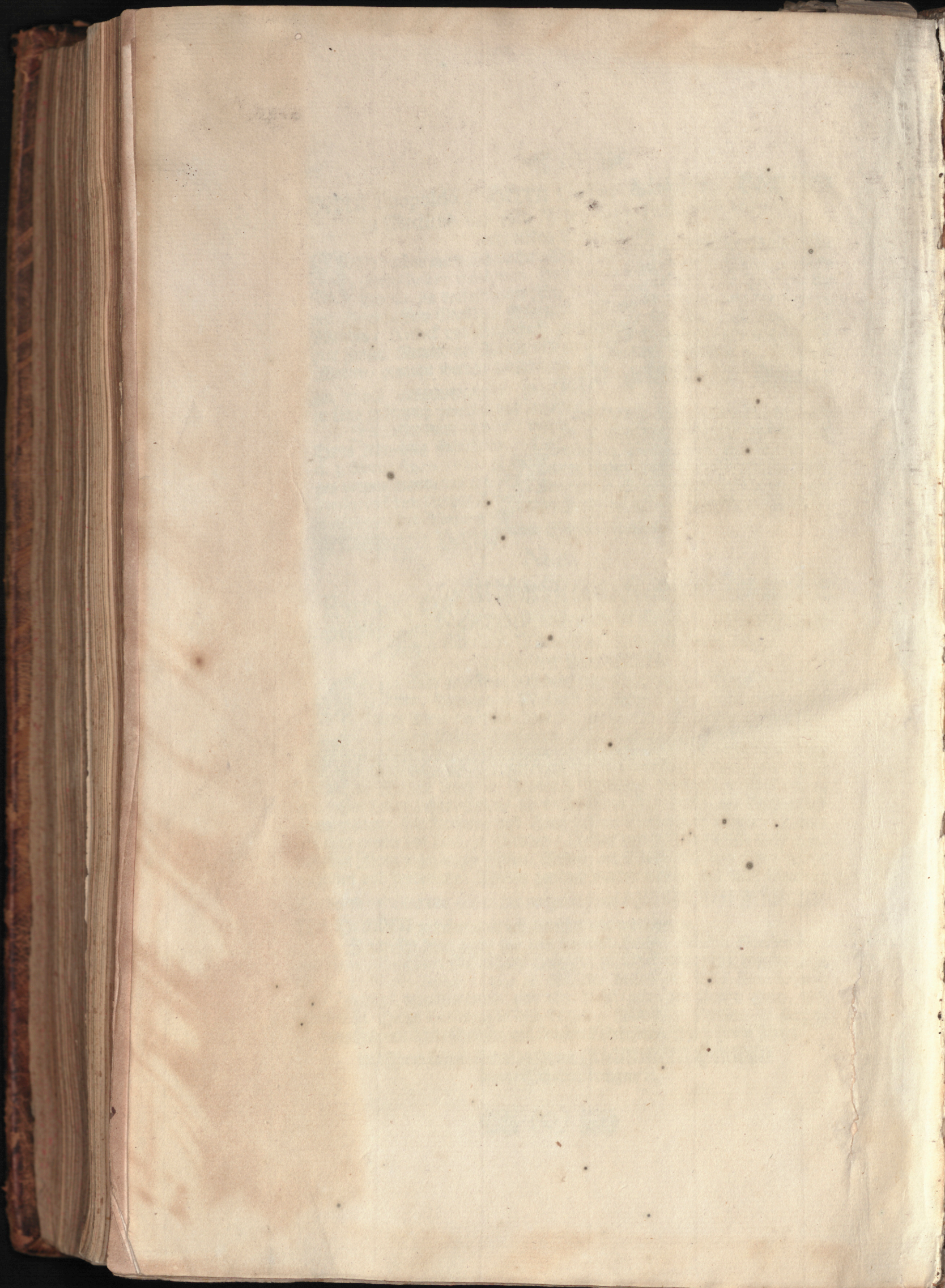
Graff zu Egkh
Jungerspach etc.

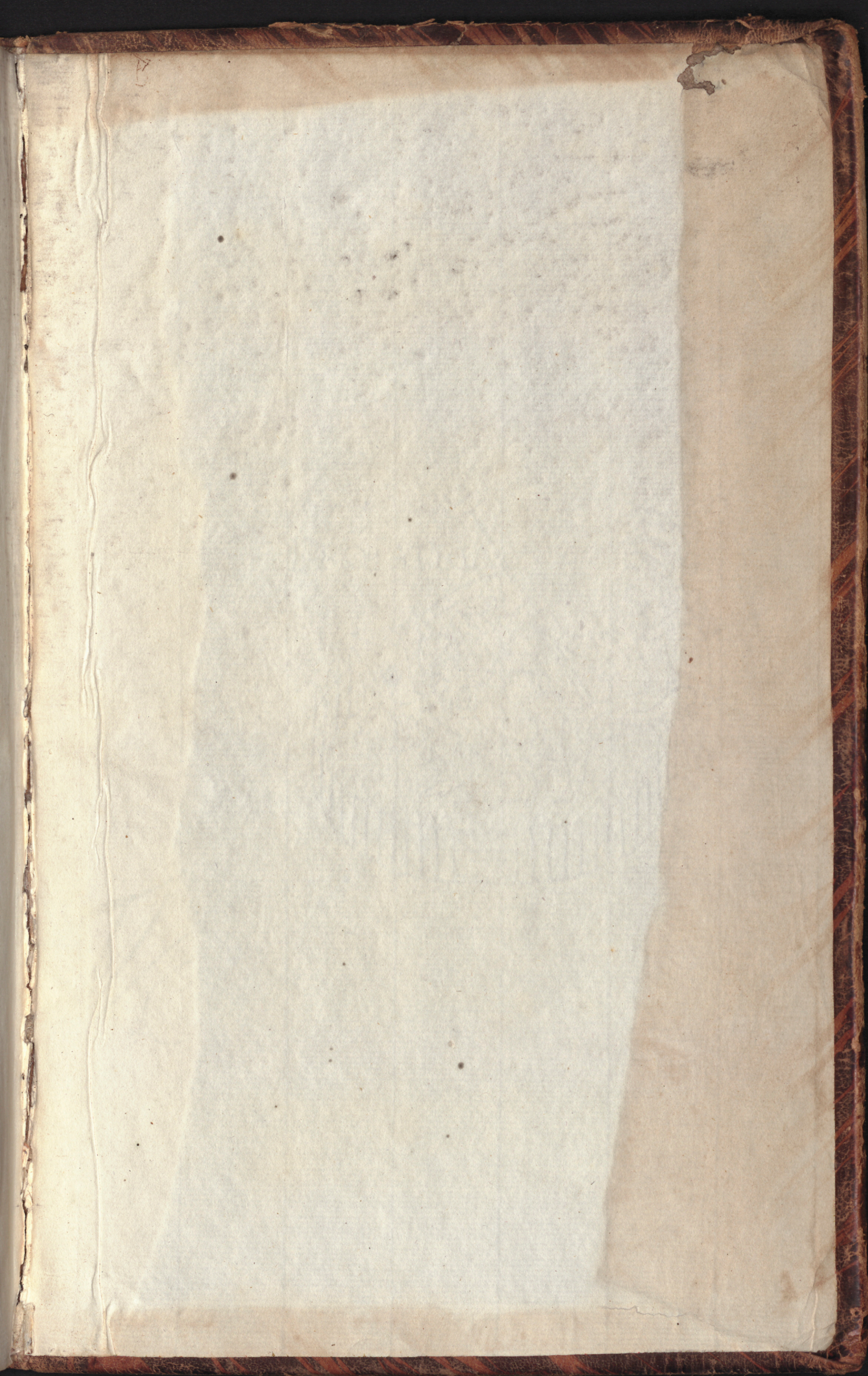
[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]







2712

Von Gottes Gnaden /
seiner Kaiser / zu allen Seiten
in Germanien / zu Hungarn / Böhmeis
onien etc. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
in Kärnten Crain und Wirtenberg /
Grav zu Tyrol.

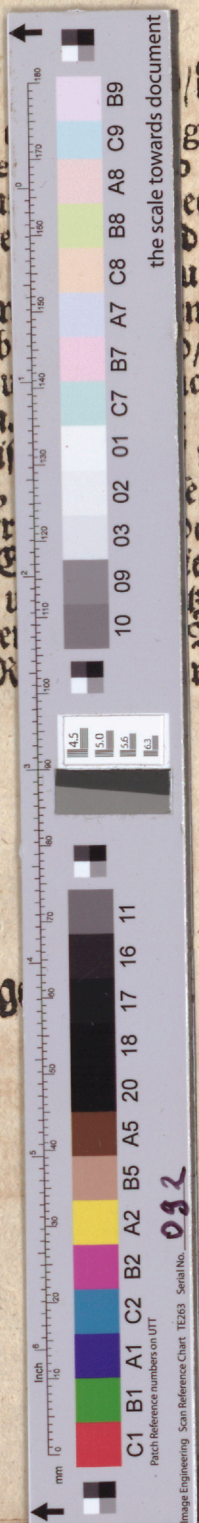
ambten und Unterthanen des Herzogthums
 dessen glaubwürdige Abschrift / (Dero Wir eben den glauben
 ermit zu wissen / und werdet Ihr aus Unsern publicirten Pate
 st ersehen haben / wie das Wir auff inständiges Anruffen u
 Friedrich zu Mecklenburg Lieb. Lieb. das Possessorium we
 ds Unsere Verordnung der Justiz gemeess dahin ergehen und
 Friedrich Wilhelm Lieb. die Possession des Herzogthum
 und dahero Euch anbefehlen lassen / sehternanten Herzogs Lieb
 tmeßigen Landts Herrn zu erkennen / demselben gewödhliche Hu
 es sich gezimmet / dessen Gebott und Verbott nach zukommen.
 gs Friedrich Wilhelms Lieb. die verlangte Pflicht gelei
 ein Gerücht erschollen / Ob wolte von dem Crayß Directorio,
 er Justiz gemeess eingeräumte Possession nicht gülich abtr
 / das solch unerhörtes Verfahren erfolgen werde. Wollen E
 serl. Ungnade und scharffer Bestraffung / niemanden als Uns u
 dessen Befelch zu erkennen / an deme beschicht Unser ferner weiter
 Anno sechzehnhundert sieben und neunzig / Unserer Reiche des R
 s Böhmeischen im ein und vierzigsten.

L.S.

Ad Mandatum Sacrae. Cæs. Majest.
 proprium
Frank Wildrich von Mensheng

zu Wort gleichlaute solches thue mit eigener Hand.
 3. April.
 24. Martij 1697.
 mmer-Herr und in den Niedersächsisch.
 Landter

Grav zu Egkh
Hungerspach etc.



Des
 ginal
 den
 eeder
 d mit
 u las
 mbt/
 /und
 ch je
 Unß
 wel
 eiben
 arzu
 emit
 hogs
 Will
 neun